

|Allgemeine Geschäftsbedingungen|

Essen für uns GmbH

Stand Mai 2026

§ 1 Vertragsgegenstand

Regelungsinhalt der AGB ist der in der zwischen Essen für uns GmbH (Essen für uns) und dem Auftraggeber (Mieter) geschlossene Veranstaltungsvereinbarung (VV) aufgeführte Leistungsumfang mit den verbundenen Catering- Dienstleistungen durch die Essen für uns GmbH. Die VV besteht aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung.

§ 2 Leistungen im Rahmen der Angebotserstellung

Dienstleistungen, die im Rahmen der Angebotserstellung entstehen (z.B. Beratungsgespräche, Locationbesichtigungen etc.) werden mit einem Stundensatz von 50€ zzgl. der gesetzlichen MwSt. Hierzu zählen auch An- und Abfahrt per Bahn, PKW, Flugzeug & Hotelübernachtungen. Die „Erst-Beratung“ im Rahmen einer Arbeitsstunde ist kostenfrei.

§ 3 Auftragserteilung

3.1 Der Kunde bestellt die in der VV aufgeführten Leistungen zu den ihm bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Essen für uns GmbH.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Auftraggebers werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.

3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die definitive und die der Rechnung zugrunde liegende Gästezahl bis spätestens 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Essen für uns GmbH schriftlich mitzuteilen.

Die Änderung der Gästezahl kann von der ursprünglichen Gästezahl bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei um maximal 10% geändert werden, sofern die Berechnung einer vorher vereinbarten Mindestgästezahl davon unberührt bleibt. Darüber hinaus gehende Änderungen werden als Teilstornierung angesehen und wie in §7 abgerechnet. Bei einer Erhöhung der Personenzahl wird diese berechnet.

3.3 Diese Angaben zur Gästezahl sowie die im Auftrag enthaltenen Leistungen gelten als garantierter und der Rechnung zugrunde zu legendem Mindestvertragsinhalt, der bei der Endabrechnung berücksichtigt wird.

3.4 Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, Personal und Material werden von der Essen für uns GmbH gesondert berechnet.

§4 Leistungsumfang

4.1 Essen für uns ist verpflichtet, die vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen. Essen für uns ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.

4.2 Essen für uns bleibt für das gestellte Personal als alleiniger Ansprechpartner weisungsberechtigt.

§5 Leistungshindernisse

Sollten durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von der Essen für uns GmbH liegen, Lieferengpässe bei einzelnen Zutaten, Speisen, Getränken oder Equipmentsausstattungen entstehen, ist Essen für uns berechtigt, insoweit vergleichbare Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipment zu liefern.

§ 6 Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen

6.1 Dem Mieter obliegt eine Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände von der Übernahme bis zur Rückgabe.

6.2 Bei Beschädigung oder Verlust durch Eigenverschulden des Mieters, werden die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur mit einem zusätzlichen Organisationsaufwand von 10 % dem Mieter in Rechnung gestellt.

6.3 Fehlmengen und Bruch bei Gläsern, Besteck und Geschirr werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

§ 7 Mitbringen von eigenen Speisen oder Getränken

7.1 Wenn die Essen für uns GmbH für die Bereitstellung und/oder den Verkauf von Cateringleistungen wie Speisen und/oder Getränken beauftragt ist, ist das Mitbringen von eigenen Speisen und/oder Getränken zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung in Textform mit der Essen für uns GmbH. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet („Korkgeld“), sofern nicht anders vereinbart.

7.2 Werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung eigene Speisen und/oder Getränke mitgebracht, behalten wir uns das Recht vor, eine angemessene Aufwandspauschale sowie den entgangenen Gewinn für den Cateringumsatz in Rechnung zu stellen.

§ 8 Stornierungen

8.1 Erfolgt kundenseits ein Vertragsrücktritt hat Essen für uns die Wahl gegenüber dem Kunden statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs nachfolgende Pauschalen gelten zu machen:

- bis 90 Tage vor VA-Beginn: 50% der kalkulierten Nettogesamtsumme
- bis 35 Tage vor VA-Beginn: 75% der kalkulierten Nettogesamtsumme
- bis 14 Tage vor VA-Beginn: 80% der kalkulierten Nettogesamtsumme
- bis 7 Tage vor VA-Beginn: 90% der kalkulierten Nettogesamtsumme

Grundlage der Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes ist die in der VV auf Basis vorher definierte Personenzahl berechnete Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bereits gezahlte Depositleistungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet.

8.2 Die Erklärung des Mieters bedarf der Textform. Leistungsbeginn ist der Zeitpunkt, an dem die Leistung erbracht werden soll. Maßgeblich für die Berechnung des Zeitpunktes der Abbestellung ist der Eingang der Erklärung bei der Essen für uns GmbH.

8.3 Essen für uns ist berechtigt aus besonders wichtigem und von Essen für uns nicht zu vertretendem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- Lieferungen und Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung bestellt wurden,
- Essen für uns begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen von Essen für uns die Sicherheit oder das Ansehen von Essen für uns und deren Mitarbeitern in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- vereinbarte Zahlungen vom Auftraggeber nicht geleistet werden
- demokratische Grundgesetze oder die Menschenwürde von Gästen und Mitarbeitern durch Rassismus, Sexismus, Homophobie oder anderes ausgrenzendes Verhalten verletzt wird.

Macht Essen für uns vom diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch zur Abrechnung gemäß den Stornoregelungen (§ 8). Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

8.4 Die Essen für uns GmbH hat bei Rücktritt den Auftraggeber vor der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zu erstatten.

§ 9 Preise Auftragsannahme

9.1 Alle Preise sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, Netto-Preise und verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

9.2 Der Mieter ist verpflichtet für die Leistungen die vereinbarten Preise an den Vermieter zu zahlen. Dies gilt auch für mit dem Vertrag in Verbindung stehende Leistungen und Auslagen des Vermieters an Dritte.

9.3 Die Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.

9.4 Bei einer Überschreitung des Zeitraumes von 100 Tagen zwischen Auftragsannahme (Zugang der Annahmeerklärung entscheidend) und Veranstaltungsbeginn behält sich Essen für uns das Recht vor, Preisänderungen bzw. -anpassungen im Verhältnis vorzunehmen, die durch unvermeidbare und nachweisbare Preiserhöhungen auf dem Lebensmittel- und Zuliefermarkt entstehen. Sofern sich der Gesamtnettoangebotspreis um mehr als 10% erhöht, steht dem Kunden / Mieter ein Sonderkündigungsrecht zu, welches unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach Erhalt des korrigierten Veranstaltungspreises schriftlich gegenüber Essen für uns ausgeübt werden muss. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Essen für uns. Anderenfalls gilt der erhöhte Preis als vom Kunden / Mieter angenommen und vereinbart.

9.5 Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Aufträge ohne Unterschrift können nicht bearbeitet werden. Mit der Unterschrift werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt.

§ 10 Anzahlung

10.1 Essen für uns behält sich vor eine Depositrechnung in Höhe von 50% der kalkulierten Nettogesamtsumme zu stellen. Dieses Deposit wird bei Auftragserteilung fällig. Hierüber erhält der Kunde eine separate Rechnung. Dieses Deposit wird mit den in der Endabrechnung ausgewiesenen Leistungen verrechnet.

10.2 Die fristgemäße Vorauszahlung wird ausdrücklich zu einer wesentlichen Vertragspflicht erklärt, deren Verletzung die Rechte aus § 7.3 nach sich zieht.

10.3 Essen für uns behält sich vor die Vorauszahlungen im Einzelfall anzupassen. Die Anpassungen erfolgen in schriftlicher Form im Angebot.

10.4 Anzahlungen und Vorschüsse werden nicht verzinst.

§11 Abrechnung/ Fristen

11.1 Die Leistungen von Essen für uns werden zu den in der Veranstaltungsvereinbarung genannten Preisen in dem dort genannten Umfang abgerechnet, unabhängig davon, ob sie von dem Kunden vollständig verbraucht werden.

11.2 Alle Personal-, Getränke – und Wäscheleistungen sind geschätzte Werte und werden nach effektivem Aufwand bzw. Einsatz berechnet. Getränkewerte werden auch nach Anbruchflaschen bzw. angebrochenen Getränkefässern berechnet, sofern die Getränke nicht von einer vorher vereinbarten Leistungspauschale abgedeckt sind. Die vom Kunden bestätigten Leistungen sind für die vereinbarte Personenzahl ausgelegt.

11.3 Essen für uns ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

11.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen erhoben werden, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 % Punkten und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt Essen für uns vorbehalten.

11.5 Das Personal von Essen für uns nimmt grundsätzlich keine Abrechnungen mit den Gästen des Kunden vor.

§12 Haftung/ Gewährleistung Cateringleistungen

12.1 Sollten die Leistungen von Essen für uns wider Erwarten mangelhaft oder unvollständig sein, muss der Kunde dies unverzüglich rügen.

12.2 Essen für uns ist dann aufgefordert, mangelfrei und vollständig nachzuliefern, soweit dies noch während der jeweiligen Veranstaltung ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann.

12.3 Das Recht auf Wandlung oder Minderung ist bei rechtzeitiger Nachlieferung ausgeschlossen.

12.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Essen für uns oder seiner Erfüllungsgehilfen nach.

12.5 Dritte, insbesondere Gäste des Kunden, können aus diesem Vertrag keine Rechte gegen Essen für uns herleiten.

12.6 Soweit Essen für uns oder seine Mitarbeiter aufgrund der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz dem Kunden obliegen, von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Kunde Essen für uns von diesen Ansprüchen auf erstes Verlangen unverzüglich freistellen.

§ 13 Höhere Gewalt

13.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

13.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.

13.3 Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unzumutbarkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen.

13.4 Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 3 bleibt der Mieter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten des Vermieters einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

13.5 Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z. B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, liegen in der Risikosphäre des Mieters. Dem Mieter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

14.1 Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.

14.2 Rechtsstand und Erfüllungsort ist, sofern der Kunde Vollkaufmann ist, und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, für beide Teile Mainz.

14.3 Essen für uns ist berechtigt, den Kunden auch an seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietung von Räumlichkeiten durch die Essen für uns GmbH

Für Räumlichkeiten, die durch die Essen für uns GmbH (Vermieter) an Dritte (Mieter) vermietet werden, gelten folgende ergänzende Bedingungen.

§ 15 Zustand Räumlichkeiten

15.1 Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

15.2 Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen - gegebenenfalls kostenpflichtigen - Zustimmung des Vermieters.

15.3 Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wiederherzustellen.

15.4 Die Leistungen werden lediglich für die in VV vereinbarte Zeit bestellt. Zeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung von Essen für uns.

§ 16 Haftung Vermieter

16.1 Essen für uns haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

16.2 Bei Versagen etwaiger Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

16.3 Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Mieter, seinen Angehörigen, Gästen, Besuchern oder Mitarbeitern entstehen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch dessen Gäste oder durch den Mieter beauftragte Dienstleister entstehen.

16.4 Der Mieter stellt Essen für uns von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die Essen für uns nicht zu vertreten hat, frei.

§ 17 Nutzungsauflagen

17.1 Die Nutzung der Veranstaltungsflächen und Räume darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7. In allen Fällen ist der Vermieter berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

17.2 Eine Überlassung des Mietobjektes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

17.3 Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 18 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

18.1 Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.

18.2 Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Mieter verlangen.

18.3 Werden vom Mieter über den Vermieter künstlersozialabgabepflichtige (KSK) Leistungen gebucht, werden die anfallenden KSK-Gebühren dem Mieter in Rechnung gestellt.

18.4 Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

§ 19 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

19.1 Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.

19.2 Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.

19.3 Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 20 Hausordnung

20.1 Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Veranstaltungsflächen und Räumen zu gewähren ist.

20.2 Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten

für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z. B. auch durch Bekleben der Eventflächen und Räumen mittels Aufklebern, erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.

20.3 Pyrotechnik, Effekte mit Konfetti und Nebelmaschinen sind nur mit Genehmigung des Vermieters erlaubt.

20.4 Jeglicher Müll, welcher durch vom Mieter beauftragter Dienstleister entsteht, ist wieder mitzunehmen und selbst zu entsorgen. Bei Unterlassung werden dem Mieter die Kosten für den Aufwand der Entsorgung in Rechnung gestellt.

20.5 Bei Essen für uns gibt es keinen Platz für Rassismus, Sexismus, Homophobie oder anderes ausgrenzendes Verhalten. Personen, die diesen Grundregeln zuwiderhandeln, werden den Räumlichkeiten und Veranstaltungsbereichen verwiesen.

§ 21 Technische Einrichtungen des Mietobjektes

21.1 Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.

21.2 Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 22 Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

§ 23 Sicherheitsbestimmungen

23.1 Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nur mit Erlaubnis des Vermieters verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

23.2 Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

23.3 Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.

23.4 Für den Einsatz von Polizei, und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

§ 24 Lärmschutz

24.1 Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelastung gemäß Anlage einzuhalten.

24.2 Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziff. 1 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

§ 25 Veranstaltungsrisiko

25.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

25.2 Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.

25.3 Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

§ 26 Haftung des Vermieters

26.1 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

26.2 Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

26.3 Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Mieter, seinen Angehörigen, Gästen, Besuchern oder Mitarbeitern entstehen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch dessen Gäste oder durch den Mieter beauftragte Dienstleister entstehen.

26.4 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für witterungs,- naturbedingte oder gesetzliche Einschränkungen auf der Mietfläche.

§ 27 Haftung des Mieters

27.1 Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

27.2 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.

27.3 Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

27.4 Die Nutzung des Veranstaltungsbereichs erfolgt für alle Gäste und Dienstleister auf eigenes Risiko.